

Justus-Liebig-Universität Gießen - Der Präsident Mitteilungen		Jahrgang 2002 Nr. 1 01.06.2002	5.41.01 Nr. 1
Präsident 28.11.1986	5. Forschung 41.00 Auslandsbeziehungen - Partnerschaftsabkommen Uniwersytet Łódzki Łódź/Polen - Arbeitsplan		

	<i>Präsident</i>
<i>Partnerschaftsabkommen</i>	03.11.1978
<i>Arbeitsplan</i>	28.11.1986

**Arbeitsplan
für die Zusammenarbeit
zwischen der Universität Łódź
und der
Justus-Liebig-Universität Gießen
in den Jahren 1987 – 1988**

I. Grundlage des folgenden Arbeitsplanes sind die Bestimmungen der am 3. November 1978 unterzeichneten "Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Universität Łódź und der Justus-Liebig-Universität Gießen".

II. Es wird vereinbart:

1. Gemäß Artikel 2 Abs. 1.1 der "Vereinbarung..." werden die Universitätsbibliotheken beider Vertragspartner zum Zweck des gegenseitigen Literaturaustausches eng zusammenarbeiten.

Der Austausch bezieht sich insbesondere auf von den Hochschulen im Eigenverlag herausgegebene Publikationen, auf veröffentlichte Dissertationen sowie alle übrigen, für die gegenseitig-

gem Beziehungen relevanten Informationsmaterialien. Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den beiden Bibliotheken direkt geregelt.

2. Die Partneruniversitäten unterstützen einander bei der Veröffentlichung im Rahmen der Zusammenarbeit entstandener wissenschaftlicher Abhandlungen in den - soweit vorhanden - universitätseigenen Verlagen/Reihen.

3.1 Gemäß Artikel 2 Abs. 1.3 und Artikel 2 Abs. 4 der "Vereinbarung..." werden sich beide Partneruniversitäten darum bemühen, für kurz- und langfristige Aufenthalte sowie zur Durchführung gemeinsamer Kolloquien Mittel für jeweils 300 Personentage für den Austausch zu erhalten bzw. zu sichern.

Präsident 28.11.1986	Partnerschaftsabkommen Univ. Łódź/Polen -Arbeitsplan	Jahrgang 2002 Nr. 1	01.06. 2002	5.41.01/ Nr. 1	S. 2
-------------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	------

Austauschwünsche beider Partner werden im Rahmen der verfügbaren Personentage in gegenseitigem Einvernehmen in gleichem Maße berücksichtigt.

In Anwendung von Ziff. 1.3, 1.4 und 3.2 des "Anhangs zur Vereinbarung..." können an den Kolloquien auch Vertreter anderer Hochschulen sowie der Praxis im Rahmen der oben angeführten Austauschquoten teilnehmen.

3.2 Die in Ziff. 3.1 aufgeführte Anzahl von Austauschtagen wird von beiden Seiten als ein Minimum angesehen, das je nach vorhandenen finanziellen Möglichkeiten von beiden Seiten aus erhöht werden kann.

4. Beide Seiten verpflichten sich, die bisherige Zusammenarbeit in den einzelnen Wissenschafts-Disziplinen zu überprüfen, um

4.1 Wissenschaftler, die bisher erfolgreich zusammengearbeitet haben und wesentliche Ergebnisse z.B. in Form von Publikationen nachweisen können, weiter zu unterstützen und verstärkt zu fördern;

4.2 Kontakte, die sich wissenschaftlich als wenig ertragreich herausgestellt haben, eventuell von einer weiteren finanziellen Förderung im Rahmen dieses Vertrages auszuschließen.

5. Beide Vertragspartner streben eine Vertiefung der Zusammenarbeit in den Bio- und Geowissenschaften durch eine verstärkte finanzielle Förderung von Austauschwünschen dieser Gebiete im Rahmen der Austauschquoten an.

6. Zur Realisierung der Zusammenarbeit werden insbesondere folgende Verfahren festgelegt:

6.1 Die Listen der für eine Zusammenarbeit vorgeschlagenen Personen werden jeweils bis Ende November ausgetauscht. Gleichzeitig informieren sich die Universitäten darüber, welche zusätzlichen Informationen oder Daten sie für den vorgesehenen Austausch noch benötigen. Beide Partner werden versuchen, diese Daten so schnell wie möglich zu übermitteln.

6.2 die finanziellen Modalitäten des im Rahmen dieses Arbeitsplanes vorgeschlagenen Austausches erfolgen gemäß Artikel 3 der "Vereinbarung...".

Im Rahmen der Finanzierung werden beide Seiten die Inflationsrate berücksichtigen, an die gem. Artikel 3 der "Vereinbarung ... zugesagte Kostenerstattung anzupassen.

6.3 Falls ein Austauschteilnehmer an der Partneruniversität einen Anstellungsvertrag erhält, erfolgt seine Anstellung auf der Basis eines Arbeitsvertrages gemäß den zwischen der Volksrepublik Polen und der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Präsident 28.11.1986	Partnerschaftsabkommen Univ. Łódź/Polen -Arbeitsplan	Jahrgang 2002 Nr. 1	01.06. 2002	5.41.01/ Nr. 1	S. 3
-------------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	------

7.1 Gemäß Artikel 2 Abs. 1.1 Buchst. c) der "Vereinbarung..." werden sich beide Partneruniversitäten gegenseitig durch ihre jeweiligen Organisationseinheiten (Fakultäten/ Fachbereiche/ Institute/ Lehrstühle/ Professuren)

- über die an ihnen selbst stattfindenden bzw. die von den an der Kooperation beteiligten Fachvertretern organisierten wissenschaftlichen Veranstaltungen, soweit sie sich auf die von der Zusammenarbeit erfaßten Gebiete beziehen, informieren und
- zu diesen wissenschaftlichen Treffen einladen.

7.2 Sofern bei Einladungen die Unterstützung der entsendenden Hochschule gemäß Ziff. 1.4 und 3.2 des "Anhanges zur Vereinbarung..." benötigt wird, ist der Partnerschaftsbeauftragte durch den Einladenden zu informieren. Der Partnerschaftsbeauftragte steht für eine Unterstützung zur Verfügung.

7.3 Artikel 3 der "Vereinbarung..." findet auf diese Einladung keine Anwendung. Die Partneruniversitäten werden sich jedoch darum bemühen, über den Rahmen dieses Arbeitsplanes hinausgehend den Mitgliedern der Partneruniversität, die an derartigen Treffen teilnehmen, finanzielle Unterstützung bei ihrem Aufenthalt zuteil werden zu lassen.

8. Gemäß Ziff. 5 des "Anhanges zur Vereinbarung..." sind für 1987 ein Besuch der Leitung der Justus-Liebig-Universität Gießen an der Universität Łódź und 1988 der Leitung der Universität Łódź an der Justus-Liebig-Universität Gießen vorzusehen und Mittel dafür zu beantragen bzw. zu sichern. Diese Besuche haben zum Ziel, Erfahrungen auszutauschen sowie die Arbeitspläne für die kommenden Jahre auszuarbeiten. Die finanziellen Modalitäten dieser Aufenthalte richten sich nach Artikel 3 der "Vereinbarung...".

9. Beide Vertragspartner sind damit einverstanden, daß der vorliegende Arbeitsplan in gegenseitigem Einverständnis erweitert werden kann, wenn es von ihnen für zweckmäßig gehalten wird.

10. Im Jahre 1988 besteht die Partnerschaft zwischen der Universität Lbd2 und der JLU Gießen 10 Jahre.

Es besteht Übereinstimmung, dieses Jubiläum in gebührender Weise zu begehen und ein wiss.-kulturelles Programm auszuarbeiten (Symposien, Ausstellungen, Theateraufführungen, Konzerte).

Zur Vorbereitung dieses Anlasses wird jede Hochschule unter dem Vorsitz des Partnerschaftsbeauftragten ein Organisationskomitee bilden, eventuell unter Beteiligung der jeweiligen Städte.

Präsident 28.11.1986	Partnerschaftsabkommen Univ. Łódź/Polen -Arbeitsplan	Jahrgang 2002 Nr. 1	01.06. 2002	5.41.01/ Nr. 1	S. 4
-------------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	------

Einzelheiten über Termine, Durchführung und Finanzierung der Jubiläumswoche werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den beiden Partnerschaftsbeauftragten geregelt.

11. Der vorliegende Arbeitsplan wurde in je 4 Exemplaren in polnischer und deutscher Sprache abgefaßt. Der Wortlaut beider Fassungen ist gleich und gleichermaßen verbindlich.

Für die Universität Łódź
Der Rektor

gez. Wojtczak
(Prof. Dr. L. Wojtczak)

Für die Justus-Liebig-Universität Gießen
Der Präsident

I. v. gez. Söllner
(Prof. Dr. A. Söllner)

Gießen, den 28. November 1986